

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschl, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Mag. Mayer (Nr. 32 der Beilagen) betreffend ein Verfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 7. Oktober 2020 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Mayer erinnert eingangs an die Vorgeschichte zum vorliegenden Antrag, welche sich in einem Bericht des Kontrollamtes der Stadt Salzburg begründe, in dem die Frage geprüft worden sei, ob Fraktionsgelder als Parteispenden zu betrachten seien oder nicht. In dem Bericht hätten sich vermutete Fehler seitens der Freiheitlichen Partei nicht bewahrt. Es habe sich sogar herausgestellt, dass die Freiheitlichen die Einzigen gewesen seien, die es richtig gemacht hätten. Die Ergebnisse des Kontrollamtsberichtes hätten alle Parteien vor enorme Herausforderungen gestellt, vor allem, wenn man den Hintergrund der Verschärfungen des Parteigesetzes im 2. Halbjahr 2019 betrachte. Dies hätte nämlich bedeutet, dass Gemeinderatsfraktionen zu den Wahlkämpfen ihrer Parteien nur noch bis zu € 7.500,-- beitragen hätten können, was der Intention der ursprünglichen Bestimmung im Stadtrecht widersprochen hätte. § 20a des Salzburger Stadtrechtes 1966 sehe derzeit vor, dass die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen von der Stadt Fördermittel zur Bewältigung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben erhielten. Im Unterschied zu den Bestimmungen, die für die auf Landesebene und Bundesebene tätigen politischen Gruppierungen gelten würden, seien im Salzburger Stadtrecht 1966 derzeit keine gesonderten Zuwendungen an die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien vorgesehen. Dieser Unterschied sei rechtlich von großer Relevanz, da gemäß § 2 Z 5 des Parteiengesetzes 2012 (PartG) jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei (oder anderen, hier nicht relevanten Gruppierungen) zuwendeten, als Spende gelte. Fördermittel der Gebietskörperschaften, die gemäß der Verfassungsbestimmung im § 3 PartG gewährt würden, würden hingegen nicht als Spenden gelten und seien daher auch nicht von den im § 6 PartG normierten Höchstgrenzen erfasst. Mit der Verankerung der gesetzlichen Grundlage für die Fraktionsförderung im Jahr 2003 (LGBI Nr 35/2003) habe der Landesgesetzgeber ausdrücklich das Ziel verfolgt, auch die Arbeit politischer Parteien auf Gemeindeebene zu fördern. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieser Novelle führten dazu aus, dass die Aufwendungen, die aus den Fördermitteln finanziert würden, mit der Stadt- und Kommunalpolitik tatsächlich in Beziehung stehen müssten. Öffentlichkeitsarbeit und Schulung der Gemeinderatsmitglieder würden im Gesetz noch ausdrücklich erwähnt. Selbstverständlich gehörten dazu auch die Wahlwerbungen für Wahlen auf kommunaler Ebene wie auch für Bürgerabstim-

mungen, -begehren und -befragungen in der Stadt. Ansparungen für zukünftige derartige Ausgaben - die später belegte widmungsgemäße Verwendung vorausgesetzt - wie auch die Tilgung von diesbezüglichen Schulden seien zulässig. In Wahrheit habe man einen Konflikt zwischen dem Stadtrecht und dem Parteiengesetz. Hätte eine Gemeinderatsfraktion eine Partei im Gemeinderatswahlkampf 2019 mit mehr als € 7.500,-- unterstützt und diese Zahlung ab dem 13. August 2019 überwiesen, wäre dies eine unzulässige Spende an die Partei und eine Verletzung der Meldepflicht gewesen, welche vom Rechnungshof natürlich beanstandet worden wäre. Laut Kontrollamt sei dies so zwar nicht passiert, trotzdem brauche es eine klare Regelung. Um das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, solle es den Fraktionen ermöglicht werden, einen selbst zu bestimmenden Teil der Fraktionsgelder der Unterstützung einer politischen Partei zu widmen. Dieser Anteil an den Förderungsmitteln, deren Höhe insgesamt unverändert bleibe, sei von der Stadt direkt den politischen Partei zuzuwenden und unterliege daher nicht den im PartG enthaltenen Bestimmungen über Spenden. Diese Änderung solle erstmals mit Beginn der nächstfolgenden Amtsperiode des Gemeinderates zum Tragen kommen, da die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates jeweils in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode zu fassen seien. Für die laufende Amtsperiode sehe der Entwurf im vorgeschlagenen § 85 vor, dass über Antrag einer Fraktion ein bestimmter Anteil der Fraktionsförderung zum nächsten Fälligkeitstermin unmittelbar der Partei zu überweisen sei bzw. für bereits in der Vergangenheit liegende Zeiträume als unmittelbar der Partei überwiesen gelte. Die entsprechenden Nachweis- und Rückerstattungspflichten träfen die Partei an Stelle der Fraktion. Abg. Mag. Mayer schlägt vor den Antrag als Fünf-Parteien-Antrag abzustimmen. Dem wird allseitig zugestimmt.

Abg. Heilig-Hofbauer BA schließt sich seinem Vorredner vollinhaltlich an und ergänzt, dass man zwischen verschiedenen Rechtspersönlichkeiten unterscheiden müsse. Es gebe die Wahlpartei, die Fraktion oder den Klub und die politische Partei, die jeweils eigene Rechtspersönlichkeiten seien. Daraus rühre die Verunsicherung aufgrund des Kontrollamtsberichtes, die es in der Stadt gegeben habe. Es müsse Klarheit über die rechtliche Lage und eine Differenzierung der Finanzströme hergestellt werden. Auch er wolle es ungern auf eine Beanstandung des Rechnungshofes ankommen lassen. Wichtig sei auch, dass das Kontrollamt weiter die volle Prüfmöglichkeit habe, was bedeute, das es zu keinem Weniger an Transparenz komme und auch die Mittelverwendung auf Gemeindeebene sichergestellt sei.

Abg. Dr. Schöppl bedankt sich bei Abg. Mag. Mayer für die Äußerung und die Fairness zu sagen, dass die Freiheitlichen es doch richtig gemacht hätten. Er stelle nun fest, dass der Weg seiner Partei finanzmäßig gesehen, der richtige gewesen sei. Um für die Zukunft Klarheit zu schaffen, halte er es für sinnvoll mit einer solchen Maßnahme legislativ vorzugehen. Man werde den Antrag als Fünf-Parteien-Antrag selbstverständlich unterstützen.

Klubvorsitzender Abg. Wanner nimmt die Einladung zur Verabschiedung eines Fünf-Parteien-Antrages ebenfalls an. Er sei froh, dass man nun rechtlich korrekt mit der Partei einen Wahlkampf führen könne.

Klubobmann Abg. Egger MBA signalisiert ebenfalls Zustimmung.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, den Antrag als Fünf-Parteien-Antrag zu veraschieden. In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 3. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Fünf-Parteien-Antrag betreffend ein Verfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 32 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 7. Oktober 2020

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 7. Oktober 2020:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.